



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Bereich Sozial-Diakonie
Ehe, Partnerschaft, Familie

Trennung

1. Grundsatz

Unter Trennung wird die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts der Ehegatten mit oder ohne Mitwirkung eines Gerichts verstanden. Wenn das Zusammenleben der Ehegatten aufgrund einer konfliktbehafteten Beziehung unzumutbar oder unmöglich wird, nehmen die Ehegatten in der Regel das Getrenntleben auf.

2. Aussergerichtliche Trennung

Sind sich die Ehepartner über die Trennung und deren rechtlichen Folgen einig, muss das Eheschutzgericht nicht in Anspruch genommen werden. Die Trennung kann dann jederzeit mündlich oder schriftlich für eine bestimmte Zeit oder auf Zusehen hin vereinbart werden.

Es empfiehlt sich, den Zeitpunkt der Trennung sowie die Modalitäten des Getrenntlebens in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Sollte zwischen dem Ehepaar über eine allfällige spätere Scheidung nämlich keine Einigkeit bestehen, muss in der Scheidungsklage nachgewiesen werden können, dass sie während mindestens zwei Jahren getrennt gelebt haben. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Scheidung gegen den Willen des anderen Ehegatten. Die Trennungsvereinbarung bzw. das darin festgehaltene Datum der Trennung können in diesem Fall zu Beweis Zwecken dienen. Des Weiteren kann durch ein geregeltes Getrenntleben potentiellen Diskussionen und Auseinandersetzungen zwischen den Ehepartnern entgegengewirkt werden.

Die Trennungsvereinbarung ist in zwei Exemplaren abzufassen, von beiden Ehegatten zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen. Das Trennungsbudget, auf welches in der Vereinbarung hingewiesen wird, gilt als Bestandteil der Trennungsvereinbarung. Den beiden Ehegatten steht je eine Ausfertigung der Vereinbarung inklusive Unterhaltsberechnung zur Verfügung.

Empfehlung: Die Ehepartner dürfen sich bei der Ausarbeitung einer Trennungsvereinbarung auch durch eine Rechtsberatungsstelle, ein-

en Anwalt oder einen Mediator unterstützen lassen. In diesem Fall sind alle Belege über regelmässige Einnahmen und Ausgaben mitzubringen, damit bei der Erstellung des Budgets von den aktuellen Zahlen ausgegangen werden kann.

3. Anordnung des Getrenntlebens durch das Eheschutzgericht

Kommt zwischen dem Ehepaar keine aussergerichtliche Einigung über die Trennung und deren Folgen zustande, muss das Eheschutzgericht am Wohnsitz einer Partei angerufen werden. Dieses ordnet in einem summarischen, d.h. in einem einfachen und raschen Verfahren, auf Begehren eines Ehegatten das Getrenntleben an und regelt die Rechtsfolgen. Voraussetzung für die gerichtliche Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes ist, dass die Persönlichkeit des gesuchstellenden Ehegatten, seine wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet ist. Gemäss Praxis sind diese Voraussetzungen insbesondere auch dann zu bejahen, wenn ein Ehegatte fest zum Getrenntleben und zur späteren Scheidungsklage entschlossen ist.

3.1 Kosten für das Gerichtsverfahren

3.1.1 Prozesskosten

Für die gerichtliche Anordnung und Regelung des Getrenntlebens werden Prozesskosten erhoben. Es handelt sich dabei insbesondere um Gerichts- und Anwaltskosten. Das Eheschutzgericht wird von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen, welche sich nach dem gesamten Zeit- und Arbeitsaufwand, der Komplexität des Geschäfts sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kostenpflichtigen bemessen. Anwaltskosten bestimmen sich dagegen primär nach der Honorarvereinbarung, die mit dem Anwalt getroffen wird. Das Anwaltshonorar wird üblicherweise anhand von denselben Kriterien, wie sie für das Gericht gelten, festgelegt. Liegt keine Vereinbarung über das Honorar vor, richtet sich dieses nach den kantonalen Gebührenverordnungen über die Parteientschädigung.

3.1.2 Verteilung der Prozesskosten

Im Urteil wird die Verteilung der Verfahrenskosten unter den Parteien festgelegt. Dabei sind die in der Schweizerischen Zivilprozessordnung statuierten Verteilungsgrundsätze zu beachten. Demgemäss werden die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt. Hinzu kommen die Kosten des eigenen Anwalts. Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt.

3.1.3 Unentgeltliche Rechtspflege

Jede Person, die nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um neben dem Lebensunterhalt für sich und seine Familie die Prozesskosten zu finanzieren, und sofern das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Sie umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig erscheint. Ist jedoch der andere Ehegatte finanziell in der Lage, hat er aufgrund der familienrechtlichen Unterhalts- und Beistandspflicht den Prozesskostenvorschuss für seinen Partner¹ zu übernehmen. Erst subsidiär greift die Pflicht des Staates zur Finanzierung der Verfahrenskosten.

4. Genehmigung der Trennungsvereinbarung durch das Gericht

Anstatt ein kostspieliges Eheschutzverfahren einzuleiten, besteht auch die Möglichkeit, eine privat ausgearbeitete Vereinbarung durch das Gericht genehmigen zu lassen. Dieses prüft die eingereichte Vereinbarung auf ihre Angemessenheit und spricht die Genehmigung aus. Je nach Kanton wird entweder in einem schriftlichen Verfahren entschieden oder aber die Parteien werden zu einer kurzen Anhörung vorgeladen. Der richterlich genehmigten Vereinbarung

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet; es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

kommt dieselbe Bindungswirkung zu wie einem eheschutzrichterlichen Entscheid. In Fällen, in welchen der Staat finanzielle Leistungen erbringt, wird mindestens eine gerichtlich genehmigte Trennungsvereinbarung zwingend vorausgesetzt (vgl. Ziffer 6). Aus diesem Grund sollte ein Ehepaar, welches sich aussergerichtlich einigen kann, immer die Möglichkeit der Genehmigung mitbedenken.

5. Trennungsvereinbarung – welche Aspekte gilt es zu regeln?

5.1 Trennungszeitpunkt und allfällige Befristung

Wie bereits unter Ziffer 2 erwähnt, ist es sinnvoll, den Zeitpunkt der Aufnahme des Getrenntlebens in einer Trennungsvereinbarung festzuhalten, da im Fall einer nicht einvernehmlichen Scheidung eine zweijährige Trennungszeit nachgewiesen werden muss. Den Ehegatten steht es frei, eine bestimmte Trennungsdauer zu vereinbaren, jedoch ist auch eine Trennung auf unbestimmte Zeit möglich. Oft gibt es aber nach zwei Jahren eine Veränderung, da die Scheidung verlangt werden kann.

5.2 Kinderbelange

5.2.1 Elterliche Sorge, Obhut und persönlicher Verkehr

Die elterliche Sorge beinhaltet die Erziehung, Ausbildung und gesetzliche Vertretung des Kindes, die Verwaltung seines Vermögens sowie das Aufenthaltsbestimmungsrechts. Die Trennung zeitigt grundsätzlich keine Auswirkungen auf die elterliche Sorge. In einem Eheschutzverfahren kann das Gericht aber einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge übertragen oder diese beiden Eltern entziehen, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

Demjenigen Elternteil, bei dem die Kinder hauptsächlich wohnen, steht die Obhut zu. Sie umfasst diejenigen Rechte und Pflichten, die mit der täglichen Betreuung und Erziehung verbunden sind. Der andere Elternteil, der folglich die elterliche Obhut oder bei Zuteilung der elterlichen Sorge letztere nicht innehat, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen

Verkehr (persönlicher Kontakt – Besuchs- und Ferienrecht – sowie schriftlicher und telefonischer Kontakt). Den Eltern steht es jedoch frei, auch geteilte (alternierende) Obhut zu vereinbaren, sofern dies mit ihren beruflichen Verpflichtungen vereinbar ist. Führt die Abwicklung des persönlichen Verkehrs zu Schwierigkeiten, steht der Kindesschutzbehörde gegenüber den Eltern, Pflegeeltern oder dem Kind ein direktes Mahn- und Weisungsrecht zu. Sind diese Kindeschutzmassnahmen erfolglos geblieben, ist bei einer Gefährdung des Kindeswohls darüber hinaus die Verweigerung oder der Entzug des Besuchsrechts möglich.

Hat das Gericht die alleinige Sorge angeordnet, steht dem anderen Elternteil das Recht zu, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört zu werden. Ausserdem können bei an der Betreuung des Kindes beteiligten Drittpersonen (Lehrkräfte, Ärzte etc.) Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes eingeholt werden.

5.2.2 Kindesunterhalt

Die Eltern haben auch nach einer Trennung für den Unterhalt ihrer Kinder gemeinsam aufzukommen. Dieser wird durch Pflege, Erziehung oder Geldzahlungen sichergestellt. Die Unterhaltspflicht dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes. Hat es jedoch zu diesem Zeitpunkt noch keine angemessene Ausbildung und ist es den Eltern zumutbar, haben sie weiterhin für den Unterhalt aufzukommen, bis eine solche ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist in der Regel derjenige Elternteil, welcher nicht die Hauptbetreuung der Kinder (Naturalunterhalt) wahrnimmt. Zusätzlich zu den Alimenten sind auch die bezogenen Familienzulagen geschuldet. Der Unterhaltsbeitrag steht dem Kind zu, wird aber bis zu dessen Volljährigkeit dem obhutsberechtigten Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter ausbezahlt.

Seit dem 1. Januar 2017 gilt es bei der Festsetzung des Kindesunterhalts nicht mehr nur die direkten Ausgaben für das Kind (Barunterhalt) zu berücksichtigen, sondern auch den Betreuungsunterhalt als indirekte Kinderkosten. Damit werden die durch die Betreuung entstehenden finanziellen Auswirkungen (Erwerbsausfall) beim betreuenden Elternteil entschädigt. Bis anhin wurden die betreuungsbedingten Einkommenseinbussen im Rahmen des Ehegattenunterhaltes ausgeglichen. Künftig fällt ein Teil des persönlichen Unterhaltsbeitrags für den hauptbetreuenden Ehegatten dahin und gilt neu als Kindesunterhalt, welcher faktisch jedoch als Elternunterhalt betrachtet werden kann. Aus diesem Grund reduziert sich der persönliche Unterhalt um den Betrag des Betreuungsunterhalts.

5.3 Persönlicher Unterhalt

Mann und Frau sorgen beide, jeder nach seinen Kräften, für den Unterhalt. Erwerbstätigkeit, Haushaltsführung und Kinderbetreuung gelten dabei als gleichwertige Tätigkeiten. Derjenige Ehegatte, welcher für den Haushalt besorgt ist, die Kinder betreut oder dem andern im Beruf oder Gewerbe hilft, erhält von seinem Ehepartner einen Unterhaltsbeitrag. Das neue Unterhaltsrecht führt wie oben erwähnt zu einer Umlagerung von persönlichem Unterhalt zum Betreuungsunterhalt.

5.4 Kriterien für die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge

Dient die Trennung einer Besinnungspause, darf die bisherige Rollenverteilung je nach finanziellen Verhältnissen des Ehepaars beibehalten werden. Diese wird schliesslich auch bei der Ermittlung der geschuldeten Unterhaltsbeiträge berücksichtigt werden. Stellt die Trennung jedoch eine Vorstufe der Scheidung dar, was häufig der Fall ist, und kann nicht ernsthaft erwartet werden, dass das Paar wieder zusammenfindet, steht gemäss gerichtlicher Praxis das Ziel der wirtschaftlichen Selbstständigkeit (Eigenversorgungskapazität) der Ehepartner klar im Vordergrund und jeder Ehepartner soll, soweit möglich und zumutbar, einer eigenen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Der unterhaltspflichtigen Person steht das Recht zu, mit ihrem Einkommen vorab das eigene Existenzminimum zu sichern. Reichen die übrigen Mittel nicht aus, um auch den notwendigen Lebensbedarf der unterhaltsberechtigten Person und der Kinder zu decken, muss diese das Manko tragen. Regelmässig ist die Unterstützungsberechtigte Person in diesem Fall zur Aufnahme bzw. Erweiterung der Erwerbstätigkeit gezwungen, sofern ihr dies zumutbar und möglich ist; zu berücksichtigende Kriterien sind insbesondere der Gesundheitszustand, das Alter der Kinder und die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Können dagegen die Existenzminima aller Familienmitglieder mit den Einnahmen gedeckt werden, wird ein allfälliger Überschuss zwischen dem Unterstützungspflichtigen und –berechtigten aufgeteilt.

Bei knappen finanziellen Verhältnissen werden die Ehegatten versuchen müssen, ihre Ausgaben möglichst gering zu halten. In solchen Situationen übernimmt der Staat einen Teil der Krankenkassenprämien für die Grundversicherung, was zu positiven Auswirkungen auf die Unterhaltsberechnung führen sollte. Ob eine Prämienverbilligung in Anspruch genommen werden kann, hängt vom Einkommen, Vermögen und der Kinderzahl ab. Je nach Kanton wird der Anspruch automatisch überprüft, oft muss die Vergünstigung jedoch beantragt werden. Deshalb ist zu empfehlen, sich direkt mit der betreffenden Stelle bzw. mit der Wohnsitzgemeinde oder dem Sozialamt in Verbindung zu setzen und die Vorgehensweise betreffend Vergünstigung von Krankenkassenprämien abzuklären.

5.5 Familienwohnung

Ist ein Ehegatte auf die Familienwohnung angewiesen (z.B. aufgrund der überwiegenden Kinderbetreuung oder sofern sich Büroräumlichkeiten bzw. eine Werkstatt in der Liegenschaft befinden), kann das Gericht diesem allein, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, die Wohnung bzw. das Haus zuweisen. Er muss dann die Miete bzw. die Hypothekarzinsen und die weiteren Kosten des Unterhalts und Betriebs bezahlen. Ist jedoch der ausziehende Ehegatte Alleineigentümer und haftet infolgedessen alleine für die Hypothekarschuld,

sofern die Zinsen durch den verpflichteten Ehegatten nicht bezahlt werden, ist es ratsam, dass der Eigentümerehegatte die Hypothekarzinsen direkt leistet, damit er den Betrag vom geschuldeten Unterhalt abziehen kann und nicht dem Risiko einer doppelten Bezahlung ausgesetzt ist.

Sofern sich die Ehegatten nicht über einen Auszugstermin einigen können, wird das Gericht einen solchen festsetzen. Ab diesem Zeitpunkt hat diejenige Person, welche in der Wohnung bzw. im Haus bleibt, das ausschliessliche Benützungsrecht, d.h. der ausziehende Ehegatte muss sämtliche Schlüssel abgeben und darf die Räumlichkeiten ohne Einwilligung des anderen nicht mehr betreten. Eine Missachtung kann unter Umständen sogar eine Bestrafung wegen Hausfriedensbruchs zur Folge haben. Dies gilt jedoch lediglich für den äussersten Konfliktfall. Die Ehegatten dürfen auch vereinbaren, dass beispielsweise die Skiausrüstung weiterhin im Keller bleibt und der ausziehende Elternteil auch künftig einen Schlüssel besitzt, und berechtigt ist, diese jederzeit zu holen.

Die Familienwohnung geniesst nicht nur während der Ehe, sondern auch während des Getrenntlebens einen gesetzlichen Sonderschutz. Die Eheleute können nur gemeinsam über ihre Familienwohnung verfügen. Beabsichtigt ein Ehegatte, den Mietvertrag zu kündigen, das Haus oder die Wohnung der Familie veräussern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den Wohnräumen der Familie zu beschränken, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des anderen Ehepartners.

5.6 Steuerrechtliche Folgen

Die Ehegatten haben die Steuerbehörde der Gemeinde umgehend über die Tatsache der Trennung zu informieren. Rückwirkend auf den 1. Januar des Jahres, in welchem das Getrenntleben aufgenommen wurde, werden die Ehegatten getrennt besteuert.

Unterhaltsbeiträge, die eine getrennte Person für sich oder die gemeinsamen minderjährigen Kinder erhält, sind als Einkommen

steuerbar. Hingegen kann der unterhaltspflichtige Partner die geleisteten Beiträge in Abzug bringen.

Der obhutsberechtigte Elternteil, der Kinderalimente erhält, wird zum Verheiratetentarif besteuert und kann diverse Abzüge vornehmen (Kinderabzug, Versicherungsabzug und Steuerermässigung pro Kind, Ausbildungskosten, Kinder- und Haushaltsabzug für Alleinstehende etc.).

Bereits erfolgte gemeinsame Zahlungen (Raten- und Vorauszahlungen) des laufenden Steuerjahres werden im Kanton Bern auf beide Partner im Verhältnis ihrer Anteile an der Gesamtsteuer aufgeteilt. Auch für allfällige gemeinsame Steuerschulden, d.h. solche aus den Jahren vor Aufnahme des Getrenntlebens, wird eine anteilmässige Haftung durch die kantonale Steuerverwaltung festgesetzt. Eine andere Aufteilung ist in beiden Fällen möglich, sofern die Ehegatten spätestens 30 Tage seit Eröffnung der Schlussabrechnung gemeinsam einen anderen Antrag stellen.

5.7 Eheliches Vermögen

Während der Dauer des Getrenntlebens unterstehen die Ehegatten grundsätzlich weiterhin dem Güterstand, für welchen sie sich zum Zeitpunkt der Heirat entschieden haben. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, handelt es sich dabei um die Errungenschaftsbeteiligung (für weitere Ausführungen vgl. Broschüre Scheidung). Die definitive Aufteilung des ehelichen Vermögens erfolgt also erst bei einer allfälligen Scheidung. Das Eheschutzgericht hat jedoch die Möglichkeit, die Gütertrennung anzuordnen, wenn es die Umstände rechtfertigen. Dies ist häufig dann der Fall, wenn eine konkrete Gefährdung finanzieller Interessen des Ehegatten gegeben ist. Mit Anordnung der Gütertrennung wird der Stichtag definiert, auf den hin der einst das eheliche Vermögen aufgeteilt wird. Die eigentliche güterrechtliche Auseinandersetzung kann das Eheschutzgericht allerdings nicht vornehmen. Anstatt die Gütertrennung über das Gericht zu erwirken, kann diese auch mittels öffentlich beurkundeten Ehevertrags vereinbart werden. Häufig teilen die Ehegatten ohne entspre-

chenden Vertrag bzw. ohne Mitwirkung des Gerichts ihr Vermögen bereits bei einer Trennung auf. Jedoch gilt es in diesem Fall in der Vereinbarung festzuhalten, dass eine solche Regelung erst über ein Scheidungsurteil oder einen Ehevertrag in Rechtskraft erwächst.

Auch die Wohn- und Haushaltsgegenstände werden erst bei einer Scheidung endgültig verteilt und zu Eigentum zugewiesen. Die provisorische Aufteilung bei der Trennung nimmt diese definitive Zuweisung jedoch oft vorweg. Nur selten wird der Hausrat nach zweijährigem Getrenntleben nochmals von Grund auf neu zugeteilt. Deshalb ist es wichtig, sich diesem Thema genügend Zeit zu widmen, damit jeder Ehegatte möglichst diejenigen Gegenstände erhält, welche ihm wichtig sind. Sollte dagegen das Gericht entscheiden müssen, werden die Eigentumsverhältnisse von geringerer Bedeutung sein als die Überlegung, welcher Ehegatte was mehr benötigt.

6. Folgen der Trennung: Altersvorsorge und Erbrecht

6.1 Sozialhilfe

Wer sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, kann beim Sozialamt der Wohngemeinde finanzielle Unterstützung beantragen. Sollte das Gesuch (diesem ist der Entscheid des Eheschutzgerichts oder eine gerichtlich genehmigte Trennungsvereinbarung beizulegen) vom Sozialamt abgelehnt werden und erfolgte der diesbezügliche Bescheid nur mündlich, ist ein schriftlicher Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung zu verlangen, damit dieser allenfalls angefochten werden kann. Die Sozialhilfe, welche subsidiär zum Tragen kommt, soll das Existenzminimum sicherstellen. Bevor die staatliche Leistungspflicht greift, sind in erster Linie der Ehepartner und die Verwandten in gerader Linie – also Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern oder Kinder, Enkel, Urgrosskinder –, unterstützungspflichtig, vorausgesetzt, sie leben in günstigen Verhältnissen. In den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) werden Einkommensgrenzen festgelegt, bei deren Erreichen Verwandte zur Unterstützung verpflichtet sind. Bei alleinstehenden Personen liegt diese bei CHF 120'000.00, bei Verheirateten gilt es eine Limite von CHF 180'000.00

zu beachten. Ausserdem hat die SKOS auch Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfebeiträge ausgearbeitet. Erreichen das Einkommen und die Alimente eines getrennt lebenden Ehegatten diese Richtsätze nicht, wird der fehlende Betrag vom Sozialamt geleistet. Der überwiegende Teil der Kantone fordert die gewährten Beträge wieder zurück, wenn die anspruchsberechtigte Person zu einem späteren Zeitpunkt mehr als das Lebensnotwendige verdient bzw. durch eine Schenkung oder Erbschaft zu Vermögen gelangt.

6.2 Betreuung für ausstehende Unterhaltsbeiträge, Schuldneranweisung und Alimentenbevorschussung

Sobald das Urteil des Eheschutzgerichts rechtskräftig geworden ist oder die richterlich genehmigte Trennungsvereinbarung vorliegt, können die ausstehenden Unterhaltsbeiträge auf dem Betreibungsweg eingetrieben werden. Zuständig ist das Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners. Da es sich bei einem Urteil um einen definitiven Rechtsöffnungstitel handelt, kann der Unterhaltspflichtige zwar Rechtsvorschlag erheben, jedoch gelangt er nur zu seinem Recht, wenn er mit Urkunden beweist, dass er die Forderung bereits beglichen hat, sie gestundet wurde oder bereits verjährt ist. Eine private Vereinbarung gilt demgegenüber als provisorischer Rechtsöffnungstitel, wobei in diesem Fall diverse, die Schuldanerkennung entkräftende, Einwendungen geltend gemacht werden können.

Erfüllt ein Ehegatte seine Unterhaltspflicht gegenüber der Familie nicht, so kann das Gericht dessen Schuldner, d.h. den Arbeitgeber, anweisen, ihre Zahlungen ganz oder teilweise dem anderen Ehegatten zu leisten.

Wenn das Ausbleiben von Unterhaltszahlungen zur Regelmässigkeit wird, muss die staatliche Inkassohilfe in Anspruch genommen werden. Dabei werden die Unterhaltsbeiträge direkt von der zuständigen kommunalen Stelle eingetrieben, denn die Kantone sind gesetzlich verpflichtet, unentgeltlich bei der Vollstreckung von Kinderunterhaltsbeiträgen mitzuwirken. Beim Ehegattenunterhalt dagegen wird eine Gebühr erhoben. Bis die Alimente tatsächlich bezahlt werden, kann

es einige Zeit dauern. Aus diesem Grund besteht die Möglichkeit, die Kinderalimente vom Staat bevorschussen zu lassen und damit das nötigste Geld zu erhalten. Die Bevorschussung wird nur bis zu einer bestimmten Höhe und während einer gewissen Dauer gewährt und sofern nicht eine bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenze überschritten wird. Es besteht keine Pflicht, die vom Staat bevorschussten Beträge zurückzuzahlen, der Unterhaltsanspruch wird aber an die Behörde abgetreten, sodass parallel nicht mehr eigene Betreibungen eingeleitet werden können.

6.3 Anspruch auf Arbeitslosentaggeld

Ehegatten, welche infolge der Trennung gezwungen sind, eine un-selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, sind von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, d.h. ihnen steht ein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu, auch wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor Entstehung des Anspruchs nicht während mindestens zwölf Monaten einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind. Diese Regel gilt jedoch nur, wenn die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und sofern die übrigen im Arbeitslosenversicherungsgesetz aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 8 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenentschädigung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982, SR 837.0).

6.4 AHV / IV-Plafonierung

Beziehen verheiratete Personen AHV- oder IV-Renten, sind diese auf insgesamt 150 Prozent der Einzelrente beschränkt. Diese sogenannte Rentenplafonierung entfällt bei Ehepaaren, deren Haushalt richterlich aufgehoben wurde. Zu berücksichtigen gilt es, dass allfällige bisher bezogene Ergänzungsleistungen (sofern das Existenzminimum mit den erhaltenen AHV- oder IV-Renten nicht gedeckt wurde) möglicherweise gekürzt werden, da sich aufgrund der Aufhebung der Plafonierung die Altersrente erhöht.

6.5 Altersvorsorge und Erbrecht

Die Trennung hat keine Auswirkungen auf die Altersvorsorge, denn die Einkommensteilung der ersten Säule kann erst nach einer rechtskräftigen Scheidung beantragt werden. Auch der Pensionskassenausgleich wird erst bei einer Scheidung zum Thema. Die während der Ehe dauer erworbenen Austrittsleistungen werden halbiert, oder es wird - wenn eine solche Teilung nicht mehr möglich ist - eine angemessene Entschädigung ausgerichtet. Dieser Teilungszeitpunkt ist vom Gesetz vorgegeben und kann auch nicht durch eine private Vereinbarung abgeändert werden. Die Guthaben der ersten und zweiten Säule können somit während der Trennungszeit weiter geüffnet werden. Die Trennung ändert zudem auch nichts am gesetzlichen Erbrecht zwischen den Ehegatten. Dieses erlischt erst mit einem rechtskräftigen Scheidungsurteil.

Beratungsstellen

frabina, Beratungsstelle für Frauen und Männer in binationalen Beziehungen, Kapellenstrasse 24, 3011 Bern, Tel. 031 381 27 01, www.frabina.ch

Frauenhäuser

Telefonnummern unter www.frauenhaus-schweiz.ch

Frauenzentrale Bern, Budgetberatung, Zeughausgasse 14, 3011 Bern, Tel. 031 311 72 01, www.frauenzentralebern.ch

Kirchliche Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie (EPF), Adressen und Telefonnummern unter www.berner-eheberatung.ch

Rechtliche Beratung, Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bereich Sozial-Diakonie Ehe, Partnerschaft, Familie, Altenbergstrasse 66, 3000 Bern 22, Tel. 031 340 24 24, www.refbejuso.ch/epf

Weiterführende Literatur

Beobachter Ratgeber, Trennung – Was Paare in der Krise regeln müssen – von Daniel Trachsel 2017

Weitere Broschüren

- Konkubinat
- Binationale Partnerschaften
- Scheidung
- Finanzen nach Trennung oder Scheidung

Herausgeberin

Reformierte Kirchen Bern – Jura – Solothurn

Sozial-Diakonie

Ehe, Partnerschaft, Familie

Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22

Tel. 031 340 24 24,

Mail: sozdiakonie@refbejuso.ch